

Obwalden.

Eine verdiente Ehrung. Nach dem Beschluß des Kantonsrates vom 15. März wird, wie wir dem „Obwaldner Amtsblatt“ entnehmen, der Obwaldner Landsgemeinde die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes an Rektor Dr. P. Johann Baptist Egger, Professor an der kantonalen Lehranstalt, beantragt. Die Begründung des Antrages lautet: „Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in Erwägung: daß der H. Dr. P. Johann Baptist Egger, O. S. B., aus Latzsch, Tirol, Kapitular des lobw. Stiftes Muri-Gries, seit 25 Jahren an unserer kantonalen Lehranstalt als Professor und seit 1907 auch als Rektor segensreich gewirkt und durch seine Lehrtätigkeit wie durch seine literarischen Arbeiten in der ganzen Schweiz sich hohe Anerkennung erworben und speziell den Dank unseres Landes in vollstem Maße verdient hat;

daß in Anerkennung dieser verdienstlichen Tätigkeit die Bürgergemeinde Sarnen dem H. Rektor Dr. P. Johann Baptist Egger das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach dem bereits vorliegenden Antrage des Bürgergemeinderates zweifelsohne einstimmig verleihen und daß angesichts seines langen Aufenthaltes in der Schweiz der h. Bundesrat die Zustimmung zum Erwerb des Schweizerbürgerrechtes erteilen wird;

daß diese Erteilung des Ehrenbürgerrechtes zugleich ein schwaches Zeugnis des Dankes bedeuten soll gegenüber dem ehrwürdigen Stifte Muri-Gries, dessen Hochw. Kapitularen seit bald 80 Jahren treu, erfolgreich und uneigennützig an unserer kantonalen Lehranstalt gewirkt und dieselbe zu hoher Blüte gebracht haben;

beschließt:

Dem H. H. Dr. P. Johann Baptist Egger, aus
Latsch, Tirol, Kapitular des Klosters Muri-Gries
und Rektor der kantonalen Lehranstalt in Sarnen,
wird das Ehrenbürgerrecht des Kantons Obwalden
erteilt.“ (Bei dem wohlbegründeten Ansehen, das
H. H. Rektor Dr. P. Johann Baptist Egger im Ob-
waldnerwolke vom Brünig her bis an den Pilatus
herunter genießt, ist es gewiß, daß die Landsgemeinde
diesem Antrag des Landrates einhellig be-
stimmen wird. Für den verdienten Gelehrten im
Habit des hl. Benedikt, bedeutet dieser Beschluß
eine Ehrung, zu dem wir ihm aufrichtig gratulieren.
D. R.)